

Satzung zur Verdeutlichung bzw. Ergänzung der Festsetzungen bzw. der Satzung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Schellenberg" - genehmigt mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 02.01.1974 - Nr. 420-XX 1275/71

Der Stadtrat erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung folgende Festlegungen für den Bebauungsplan "Am Schellenberg" als Satzung:

### § 1

Punkt I.3) "Bauweise, Baugrenzen" der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und § 3 der Bebauungsplansatzung erhalten nachstehenden Zusatz:

"In jedem Gebäude und auf jedem Grundstück sind maximal 2 Wohnungen zugelassen."

Demzufolge haben sie folgenden kompletten Wortlaut:

#### Punkt I.3) der Festsetzungen des Bebauungsplanes

nur Hausgruppen zulässig

Baugrenzen

Firstrichtung

Flachdach

In jedem Gebäude und auf jedem Grundstück sind maximal 2 Wohnungen zugelassen.

#### § 3 der Satzung des Bebauungsplanes

In den mit "WR" bezeichneten Gebieten dürfen die in § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt S. 1237) angegebenen Höchstwerte für Grund- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden.

In jedem Gebäude und auf jedem Grundstück sind maximal 2 Wohnungen zugelassen.

Verfahren

1. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt am 11.12.1992 in der Zeit vom 11.12.1992 bis 11.01.1993 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der ergänzten Festsetzungen bzw. Satzung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 1992 im Stadtbauamt Donauwörth durchgeführt.
2. Der Entwurf der ergänzten Festsetzungen bzw. Satzung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 1992 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.04.1993 bis 05.05.1993 im Rathaus der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt (Zimmer 114) öffentlich ausgelegt.
3. Die Stadt Donauwörth hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22.07.1993 die ergänzten Festsetzungen bzw. Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom Oktober 1992 als Satzung beschlossen.

Donauwörth, 31.08.1993

STADT DONAUWÖRTH

i. v.



Benedicter

Zweiter Bürgermeister



4. Das Landratsamt hat den ergänzten Festsetzungen bzw. der Satzung des Bebauungsplanes mit <sup>Schreiben</sup> ~~Bescheid~~ vom ..07.12.93..... Nr. SG 40-407..... gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zugestimmt.

Donauwörth, ..07.12.93..



.....  
Alfons Braun, Landrat

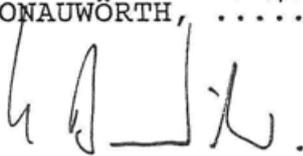


5. Die ergänzten Festsetzungen bzw. Satzung wurde mit der Begründung vom *November 92* ab *28.1.94* im Rathaus Donauwörth (Stadtbauamt) gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Zustimmung und die öffentliche Auslegung sind am *28.1.94* ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die ergänzten Festsetzungen bzw. die Satzung sind damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

STADT DONAUWÖRTH, *14.2.94* .....

i. v.



Benedicter

Zweiter Bürgermeister

